



nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die der AStA mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.

§ 31 Gleichstellung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendete weibliche Sprachform impliziert auch die männliche Sprachform.

§ 32 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft. Frühere Geschäftsordnungen verlieren mit diesem Tage ihre Gültigkeit.

§ 33 Änderung der Anlagen

Die Anlagen müssen jederzeit durch Beschluss des AStA an die jeweils gültige Fassung der GO angepasst werden.

2. Neufassung der Härtefallordnung zum SemesterTicket der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das 3. Studierendenparlament der Universität Lüneburg hat in seiner 15. ordentlichen Sitzung am 15. Oktober 2008 folgende Neufassung der Härtefallordnung der Studierendenschaft Lüneburg beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Um wirtschaftliche Härten zu vermeiden, kann die Studierendenschaft der Universität Lüneburg einzelnen Studierenden die Kosten für das SemesterTicket erstatten.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Über die Anträge auf Rückerstattung des Beitrags für das SemesterTicket entscheiden die Sprecherinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).

(2) Die Sprecherinnen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Mitarbeiterinnen der Studierendenschaft unterstützt. Die Antragstellerin hat ein Anrecht auf Beratung bezüglich ihres Antrages und dessen Verlauf.

(3) Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Darauf folgend entscheidet das Studierendenparlament (StuPa) gemeinsam mit den AStA-Sprecherinnen abschließend.

§ 3 Erstattungsgründe

(1) Aus folgenden Gründen kann eine Erstattung des Beitrags zum SemesterTicket erfolgen:

(a) Schwerbehinderung:

Schwerbehinderte Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfreiheit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind. Darunter fallen Studierende, die einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit einem der folgenden Merkzeichen besitzen: gehbehindert (Merkzeichen G), außergewöhnlich gehbehindert (Merkzeichen aG, beinhaltet Merkzeichen G), hilflos (Merkzeichen H), blind (Merkzeichen Bl) oder gehörlos (Merkzeichen Gl) sind.

(b) Eltern schwerbehinderter Kinder:

Studierende, die für ein Kind mit Schwerbehinderung sorgeberechtigt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Vereinbarung von Studium und Kinderbetreuung ausschließlich auf ein Auto angewiesen sind.

(c) Soziale Gründe:

Wenn das Einkommen der Antragstellerin 85% des BAföG Höchstsatzes (derzeit 643,00 €) unterschreitet. Somit beträgt das zu unterschreitende Einkommen derzeit 546,55 €. Studierende die bei den Eltern wohnhaft sind, erhalten eine Erstattung, wenn ihr Einkommen 85% des BAföG Höchstsatzes für bei Eltern wohnenden Studierenden (derzeit 473,00 €) unterschreitet. Somit beträgt das zu unterschreitende Einkommen 402,05 €.

(d) Gesundheitliche Gründe:

Studierenden, die auf Grund einer Krankheit, mindestens drei Semestermonate das SemesterTicket nicht nutzen können.

(e) Mutterschutz:

Studentinnen, die das Semesterticket während der Zeit des Mutterschutzes nicht nutzen, bzw. nicht nutzen können.

(2) Eine Rückerstattung ist ausschließlich unter denen in Abs. 1 beschriebenen Gründen möglich. Andere Gründe sind kein Rückerstattungsgrund, insbesondere besteht kein Anspruch auf Wahlrecht eines SemesterTickets. Der Beitrag ist Pflicht für alle Direktstudierenden und wird zusammen mit dem Semesterbeitrag überwiesen.

(3) Die Befreiung gilt jeweils für ein Semester.



(4) Eine Rückerstattung unter dem in Abs. 1 (e) genannten Grund ist nur für ein Semester möglich.

§ 4

Antragsstellung

(1) Der Antrag bedarf der Schriftform. Dafür wird vom AStA ein Formblatt im Internet bereitgestellt. Der Antrag muss unterschrieben an den AStA gesandt werden. Als Tag des Antragsvorgangs gilt der Tag des Posteingangs beim AStA der Universität Lüneburg.

(2) Alle Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei fehlenden oder unvollständigen Unterlagen oder Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben entscheiden die AStA-Sprecherinnen über das weitere Vorgehen. Werden fehlende Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht nachgereicht, wird der Antrag abgelehnt. Alle erforderlichen Fragen der AStA-Sprecherinnen oder der für Härtefallanträge zuständigen Mitarbeiterin sind wahrheitsgemäß zu beantworten.

(3) Einen Antrag auf Rückerstattung des SemesterTickets können nur Studierende stellen, die an der Universität Lüneburg eingeschrieben sind.

§ 5

Bestandteile des Antrages

(1) Anträge wegen Schwerbehinderung (§ 3 Abs. 1 (a)) bedürfen folgender Nachweise:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage,
- Studierendenausweis im Original, gültig für das Semester der Antragsstellung,
- amtlicher Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke im Original.

(2) Anträge von Eltern schwerbehinderter Kinder (§ 3 Abs. 1 (b)) bedürfen folgender Nachweise:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage,
- Studierendenausweis im Original, gültig für das Semester der Antragsstellung,
- Geburtsurkunde des Kindes und Nachweis der Schwerbehinderung,
- schriftliche Begründung,
- ggf. weitere Belege.

(3) Anträge wegen Sozialer Gründe (§ 3 Abs. 1 (c)) bedürfen folgender Nachweise:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage,
- Studierendenausweis im Original, gültig für das Semester der Antragsstellung,
- aktueller BAföG Bescheid,
- Bescheinigung der Eltern über Zuwendungen und zusammenhängende Kontoauszüge des Antragstellers der letzten drei Monate vor Antragsstellung, aus denen einschlägig Einnahmen und Ausgaben hervorgehen,
- Kopie des Mietvertrags,
- ggf. Wohngeldbescheid,
- ggf. weitere Belege.

(4) Anträge wegen gesundheitlicher Gründe (§ 3 Abs. 1 (d)) bedürfen folgender Nachweise:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage,
- Studierendenausweis im Original, gültig für das Semester der Antragsstellung,
- ärztliches Attest.

(5) Anträge wegen Mutterschutz (§ 3 Abs. 1 (e)) bedürfen folgender Nachweise:

- Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage,
- Studierendenausweis im Original, gültig für das Semester der Antragsstellung,
- Kopie des Mutterpasses mit der Seite des voraussichtlichen Entbindungstermins.

§ 6

Fristen

(1) Für die Beantragung der Rückerstattung des SemesterTickets nach § 3 Abs. 1 (a) - (c), beginnt die Antragsfrist mit Beginn des Semesters (in der

Regel 01. April bzw. 01. Oktober). Sie endet nach vier Wochen am 01. Mai bzw. am 01. November.

(2) Für die Beantragung der Rückerstattung des SemesterTickets nach § 3 Abs. 1 (d) und (e), beginnt die Antragsfrist mit Beginn des Semesters (in der Regel 01. April bzw. 01. Oktober). Sie endet mit dem Ende des Semesters (in der Regel 31. März bzw. 30. September).

(3) Nur fristgerecht eingereichte Anträge haben Anspruch auf Berücksichtigung.

§ 7

Ablauf

(1) Wird dem Antrag auf Rückerstattung des SemesterTickets nach § 3 Abs. 1 (a) stattgegeben, wird das SemesterTicket (auf der Rückseite des Studierendenausweises) durch den AStA ungültig gestempelt.

(2) Wird dem Antrag auf Rückerstattung des SemesterTickets nach § 3 Abs. 1 (a) - (e) stattgegeben, überweist der AStA die Höhe des SemesterTicketbeitrags auf das Konto der Antragstellerin. Die Antragstellerin erhält keine gesonderte Benachrichtigung.

(3) Wird dem Antrag auf Rückerstattung des SemesterTicket nach § 3 Abs. 1 (a) - (e) nicht stattgegeben, erhält die Antragstellerin eine Benachrichtigung, schriftlich oder per E-Mail. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von einem Monat Widerspruch eingelegt werden (vgl. § 1 Abs. 3).

(4) Anträge nach § 3 Abs. 1 (a) - (c), die bis zur nach § 6 Abs. 1 festgesetzten Frist beim AStA der Universität Lüneburg eingegangen sind, werden durch die zuständigen Personen geprüft. Die Rückerstattung des SemesterTicketbeitrags erfolgt frühestens nach Ablauf der unter § 6 Abs. 1 festgesetzten Frist. Werden mehr Anträge genehmigt als im studentischen Haushalt zur Verfügung stehende Gelder angesetzt sind, entscheidet das StuPa über das weitere Vorgehen.

§ 8

Änderung der Härtefallordnung

(1) Die Änderung einzelner Klauseln obliegt den AStA-Sprecherinnen.

(2) Durch die AStA Sprecherinnen vorgenommene Änderungen bedürfen der Zustimmung durch das StuPa.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Härtefallordnung unwirksam oder undurchführbar, oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Härtefallordnung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen diejenigen wirksamen und durchführbaren Regelungen treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Härtefallordnung als lückenhaft erweist.

§ 10

Gleichstellung

Wo immer in der vorliegenden Ordnung Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form verwendet werden, ist die männliche Form zugleich mit gemeint.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Härtefallordnung tritt nach dem Beschluss des Studierendenparlaments am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Lüneburg in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Härtefallordnung ihre Gültigkeit. Die Härtefallordnung wird daraufhin auch auf der AStA-Homepage und an den Informationstafeln des AStA veröffentlicht.